Stand März 2019

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich



SATZUNGEN

der

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich (AWÖ)

§ 1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich" (AWÖ) und hat seinen Sitz in Stadl Paura. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet unter Wahrung der den Bundesländern verfassungsmäßig zustehenden Landeskulturförderung. Die AWÖ ist unpolitisch und ihre Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Zweck des Vereines und Maßnahmen zur Erreichung desselben

Die AWÖ bezweckt die Interessensvertretung der österreichischen Warmblutzüchter und die Koordinierung und Förderung aller Bestrebungen, welche auf die Verbesserung der heimischen Warmblutzucht und deren Geltung im In- und Ausland hinzielen. Der Zweck wird erreicht durch Festlegung von allgemein gültigen Richtlinien in züchterischen, organisatorischen und absatztechnischen Fragen, sowie durch fachliche Publikationen und Veranstaltungen, Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Durchführung von Hengstkörungen und Leistungsprüfungen
- b) Führung des Hengstbuches
- c) Unterstützung der Hengsthaltung
- d) Erstellung einheitlicher Richtlinien und Zuchtprogramme
- e) Veranstaltung von Schauen, Ausstellungen und Prämierungen
- f) Absatzförderung<mark>en du</mark>rch Präsentationen und Verkaufsveranstaltungen

§ 3

Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Vereinsmittel werden beschaffen durch:

- a) Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung alljährlich beschlossen wird.
- b) Sonstige Einnahmen und öffentliche Beihilfen.

Stand März 2019

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich



§ 4

Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder k\u00f6nnen sein:
 Alle von den zust\u00e4ndigen Landwirtschaftskammern anerkannten
 Pferdezuchtverb\u00e4nde mit Abteilung Warmblut bzw. Warmblutzuchtverb\u00e4nde der einzelnen Bundesl\u00e4nder \u00f6sterreichs.
- b) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden: Physische Personen, welche sich um die AWÖ und ihre Interessen besonders verdient gemacht haben.
- c) Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, die Pferdezentrum Stadl-Paura GmbH sowie die Landwirtschaftskammern der einzelnen Bundesländer sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft wird aufgrund eines an die AWÖ gerichteten Antrages durch den Vorstand der AWÖ zuerkannt. Dem Antrag ist auch die Bestätigung der Anerkennung durch die zuständige Landwirtschaftskammer und ein Exemplar der Satzungen beizuschließen.
- b) Die Ernennung und der Ausschluss von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- c) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Bei Auflösung einer Mitgliedsorganisation.
- b) Durch Austritt einer solchen, der mittels eingeschriebenen Brief dem Vorstand zu melden ist. Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Kündigung hat 4 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Verbindlichkeiten bleibt hievon unberührt.
- c) Durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen fortgesetzter unpünktlich oder fehlender Beitragsleistung oder Handlungen gegen das Ansehen und die Interessen der AWÖ, insbesondere bei Nichteinhaltung von gefassten Beschlüssen.
- d) Bei Ehrenmitgliedern durch den Tod oder durch Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen der AWÖ.

Stand März 2019

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich



§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, sich der vom Verein geschaffenen Einrichtungen zu bedienen und die Pflicht, die Satzungen und Beschlüsse zu beachten, Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und die Intentionen der AWÖ zu fördern. Ordentliche Mitglieder entsenden 2 Vertreter mit je einer Stimme in die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und die unter § 4 Punkt c genannten Vertreter sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

§ 8

Vereinsorgane

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Obmann und die Geschäftsführung
- d) Die Rechnungsprüfer
- e) Das Schiedsgericht

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sooft es der Vorsitzende, der Vorstand oder ein Zehntel der ordentlichen

Mitglieder verlangen, ist weiters eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung der Geschäftsführung
- b) die Wahl des Obmanns, des Zuchtkoordinators, der Vorstandsmitglieder und von zwei Rechnungsprüfern
- c) die Vornahme von Satzungsänderungen
- d) Beschlüsse über die Aufbringung der erforderlichen Vereinsmittel
- e) Beschlüsse über wichtige fachliche Vorlagen
- f) Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- g) Auflösung der AWÖ



Stand März 2019

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich



§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Obmann der Arbeitsgemeinschaft und einem namhaften Vertreter je ordentliches Mitglied sowie dem Zuchtkoordinator. Jene ordentlichen Mitglieder, welche den Obmann der Arbeitsgemeinschaft oder den Zuchtkoordinator stellen, können einen weiteren Vertreter in den Vorstand entsenden. Aus den Vorstandsmitgliedern werden die Obmannstellvertreter gewählt.

Bundesländer, die einen eigenen tierzuchtrechtlichen Verband hatten, aber aktuell nicht mehr anerkannt sind und deren Züchter von einem anderen tierzuchtrechtlichen anerkannten AWÖ Mitgliedsverband betreut werden, haben das Recht auf die Nominierung eines Mitgliedes in den Vorstand der AWÖ. Dieses ist aber nicht stimmberechtigt. Die Nominierung wird über den betreuenden Verband eingebracht.

Als Geschäftsführer wird der Generalsekretär der ZAP bestellt.

Der Vorstand beschließt alle Aktionen und Vorlagen soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, sooft es die Führung der Geschäfte verlangt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

Vorstandsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 11

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich

fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvorschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- c) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens:
- f) Führung und Überwachung der Hengstbücher und Durchführung der erforderlichen Selektionsmaßnahmen
- g) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

Stand März 2019

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich



§ 12

Aufgabenkreis der Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt:

- a) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten gemäß den Weisungen des Obmanns bzw. des Vorstands. Er ist im einfachen Geschäftsverkehr zeichnungsberechtigt.
- b) Die Führung des Rechnungswesens und der Vermögensaufzeichnungen nach den Weisungen des Obmanns bzw. des Vorstands.
- c) Die Anfertigung von Protokollen über die Sitzungen des Vorstands und der Generalversammlungen.
- d) Die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstands.
- e) Erstattung von Berichten bei Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- f) Der Geschäftsführer ist für Ausgaben im Rahmen des genehmigten Kostenvoranschlages zeichnungsberechtigt.

§ 13:

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- a) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- b) Die Zeichnung aller für den Verein rechtsverbindlichen Schriftstücke erfolgt durch den Obmann, in dessen Verhinderung durch die Stellvertreter und durch den Geschäftsführer.
- c) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- d) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- e) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns seine Stellvertreter.
- f) Der Obmann und der Zuchtkoordinator vertreten die AWÖ im ZAP Vorstand.
- g) Der Zuchtkoordinator ist für die Führung der Hengstbücher, die Vorbereitung und Durchführung der Hengstanerkennungen, die Begleitung der Hengstleistungsprüfungen und die Koordination der Zuchtprogramme zuständig, sowie Ansprechpartner der Mitgliedsverbände in züchterischen Fragen.



Stand März 2019

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich



§ 14

Körkommission

Jeweils im Jahr nach der Wahl eines neuen Vorstandes ist auch die Körkommission für Hengste von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Körkommission besteht aus 5 gewählten Mitgliedern. Mindestens vier müssen Zuchtrichter nach dem Regulativ der zentralen Arbeitsgemeinschaft für Pferdezucht (ZAP) sein.

Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung einen weiteren Fachexperten aus fachrelevanten Bereichen (Bsp. Reitsport, Pferdeausbildung) in die Körkommission wählen. Der Fachexperte muss über umfassendes fachspezifisches Wissen und Erfahrung verfügen und darüber hinaus Kenntnisse in der Warmblutpferdezucht und Exterieurbeurteilung haben.

Zusätzlich werden bis zu wei Ersatzmitglieder Zuchtrichter und ein Ersatzmitglied Fachexperte gewählt, die bei Verhinderung oder Befangenheit von Mitgliedern der Körkommission zum Einsatz kommen.

§ 15

Arbeitsgruppen

Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsgruppen (AG) einzurichten, die spezielle Themenfelder bearbeiten. Diese AG's wählen aus deren Mitte einen Sprecher, welcher in Vorstandssitzungen zu Tagesordnungspunkten die Themenfelder der AG betreffend, bei gezogen werden soll und Mitsprache- jedoch kein Stimmrecht hat.

3 16

Beschlüsse

Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vor Abhaltung einberufen werden (per Post oder Email) und sind bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung findet diese eine halbe Stunde später am gleichen Ort und mitgleicher Tagesordnung neuerlich statt und ist dann bei jeder Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung erfolgen Beschlüsse zur Geschäftsordnung sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung, Vornahme von Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Aufbringung der erforderlichen Vereinsmittel ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.



Stand März 2019

Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich



§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch ein Schiedsgericht entschieden, in das jeder streitende Teil einen Vertreter aus dem Kreise der Mitglieder entsendet. Diese wählen einen Unparteiischen zum Obmann. Im Falle einer Nichteinigung wird unter mehreren Vorgeschlagenen das Los gezogen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei sein Obmann mit stimmt. Der Schiedsspruch ist endgültig.

§ 19

Freiwillige Auflösung der AWÖ

Die AWÖ kann nur in einer ordnungsgemäß und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung freiwillig aufgelöst werden, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens entschieden wird, das im Sinne einer Förderung der Warmblutzucht Österreichs zu verwenden ist.

§ 20 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Die vorliegenden Satzungen wurden in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Warmblutzucht in Österreich am 22. März 2019 einstimmig beschlossen.

